

Haus- und Benutzungsordnung

1. Allgemeines

- a. Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Wangen im Allgäu, insbesondere in der Ortschaft Deuchelried.
- b. Das Dorfgemeinschaftshaus wird zu diesem Zweck an die jeweiligen Veranstalter vermietet. Vorrang bei der Belegung haben örtliche Vereine, danach private Veranstaltungen ortsansässiger Einwohner und sonstige Veranstaltungen, bei denen ein besonderes Interesse der Ortschaft besteht. Ausgeschlossen sind Fasnachts- und Tanzveranstaltungen. Über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall die Ortsverwaltung.

2. Verwaltung

- a. Das Dorfgemeinschaftshaus wird von der Ortsverwaltung Deuchelried verwaltet.
- b. Gesuche um mietweise Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses sind schriftlich mit genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung bei der Ortsverwaltung Deuchelried frühzeitig, mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung, einzureichen.
- c. Anträge auf Überlassung können bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung kostenfrei zurückgenommen werden, danach ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Aufstellung der Mieten und Nebenkosten (Anlage) zu bezahlen. Diese Regelung gilt auch für die Vereine Ortschaft Deuchelried, die mit der Stadt Wangen im Allgäu eine Vereinbarung über die unentgeltliche Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses abgeschlossen haben.

3. Hausmeister

- a. Die Aufsicht über das Dorfgemeinschaftshaus samt Einrichtung und Inventar wird durch den Hausmeister ausgeübt.
- b. Er erhält seine Weisungen von der Ortsverwaltung.
- c. Er sorgt für die Ordnung und Einhaltung der Benutzungsbedingungen. Er übergibt und übernimmt die benutzten Räume samt Einrichtung und Inventar an den bzw. vom Veranstalter. Über die Übergabe und die Übernahme wird ein Protokoll angefertigt.
- d. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Haus- und Benutzungsordnung

4. Benutzung des Hauses

- a. Das Dorfgemeinschaftshaus ist pfleglich zu behandeln. Dekorationen und sonstige Ausstattung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig und sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich und vollständig zu entfernen. Das Verwenden von Konfetti, Reis, Wunderkerzen, Nebelmaschinen und dergleichen ist untersagt.
- b. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Ortsverwaltung Deuchelried eine Miete erhoben. Diese ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung der Mieten und Nebenkosten.
- c. Das Dorfgemeinschaftshaus wird grundsätzlich unbestuhlt vermietet. Der Veranstalter hat die Bestuhlung im Benehmen mit dem Hausmeister und unter Beachtung des Bestuhlungsplanes selbst durchzuführen. Nach Ende der Veranstaltung muss der Saal abgestuhlt werden. Das Gebäude ist besenrein zu verlassen. Tische sind feucht abzuwischen. Schränke und Arbeitsflächen in der Küche sind sauber zu reinigen. Geschirr, Besteck und Gläser sind sauber zu spülen. Die Küche ist nur eine Ausgabeküche, d.h. Speisen müssen über eine Catering-Firma, einen Partyservice oder ähnlichem bezogen werden.

Ist der Veranstalter nicht in der Lage, die Bestuhlung oder die Reinigung der Räume und des Inventars selbst vorzunehmen, so kann die Ortsverwaltung die notwendigen Arbeiten gegen Kostenersatz durch den Veranstalter veranlassen.
- d. Bei Bewirtung darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Der Veranstalter hat den anfallenden Müll, spätestens einen Tag nach Veranstaltungsbeginn, auf eigene Kosten zu beseitigen.
- e. Vor und nach Veranstaltung begehen der Veranstalter und der Hausmeister das Dorfgemeinschaftshaus. Es wird ein Protokoll geführt, in dem evtl. Mängel oder Schäden vermerkt werden.
- f. Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt (Parkplatz Ortsverwaltung und großer Parkplatz hinter der Kirche). Parken vor der Kirche (Wendeplatz) ist untersagt.

5. Feuersicherheit – Rauchen

- a. Die Ortsverwaltung kann bei besonderen Veranstaltungen eine Brandsicherheitswache oder einen allgemeinen Sicherheitsdienst beauftragen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Haus- und Benutzungsordnung

- b. Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus ist offenes Feuer und Rauchen nicht gestattet, auch nicht in den Toilettenanlagen.

6. Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses

Zum Bezug von Bier und alkoholfreien Getränken besteht ein Vertrag mit der Brauerei Farny. Dieser Vertrag ist zu beachten. Nach Ende der Veranstaltung sind alle Getränke samt Leergut unverzüglich wieder an den Lieferanten zurück zu geben.

Bei unserer Küche handelt es sich um eine Ausgabeküche. Speisen müssen über eine Catering-Firma, einen Partyservice oder ähnlichem bezogen werden der aus dem Kreis Wangen stammt.

7. Veranstaltungsende/Musik

Veranstaltungsende für sämtliche Veranstaltungen ist um 2.00 Uhr.

Ab 23.00 Uhr sind Musik und laute Unterhaltungen vor dem Haus zu vermeiden. Ab 24.00 Uhr muss die Musik auch im Saal gemäßigt werden und Fenster, sowie Außentüren geschlossen werden.

Ab 1.00 Uhr Musikende, ab 1.30 Uhr Bewirtungsende.

8. Haftung

- a. Die Stadt haftet als Grundstücksbesitzer für den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes nach § 836 Bürgerliches Gesetzbuch. Der Veranstalter hat sich über die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Geräten und Einrichtungen selbst zu überzeugen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung durch den Hausmeister zu veranlassen.
- b. Die Veranstalter bzw. deren Ordner haben insbesondere darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Ein besonderes Erfordernis ist, dass die Notausgänge benutzt werden können. Die Notausgangstüren dürfen deshalb während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
- c. Die Ordnungspflicht des Hausmeisters wird dadurch nicht eingeschränkt; er ist den Ordnungskräften der Veranstalter gegenüber anordnungsberechtigt.
- d. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, insbesondere auch für diejenigen, welche von Veranstaltungsbesuchern am Dorfgemeinschaftshaus oder seiner Einrichtung verursacht werden.

Haus- und Benutzungsordnung

Hierzu ist vier Wochen vor der Veranstaltung eine ausreichend bemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen. Die Versicherungsleistung muss mindestens 1.000.000,00 € betragen. Fehlt dieser Nachweis, so kann die Benutzungsgenehmigung zurückgenommen werden. Der Versicherungsschein muss aktuell sein. Zur Erfüllung evtl. Haftungsansprüche ist für jede Veranstaltung eine Kautions hinterlegen. Die Kautions kann in Anspruch genommen werden, wenn bei der Abnahme Schäden oder Mängel festgestellt werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung gilt ab Inbetriebnahme des Dorfgemeinschaftshauses.

Wangen im Allgäu / Deuchelried, den 14. September 2012

Markus Leonhardt
Ortsvorsteher

Haus- und Benutzungsordnung

Mieten und Nebenkosten

1. Mieten

Saal, Grundmiete (Foyer und Dorfplatz inbegriffen)	300,00 €
Saal, Grundmiete für Vereine (Foyer u. Dorfplatz)	200,00 €
Foyer	50,00 €
Dorfplatzmiete incl. Kühlraum (unteres Foyer inbegriffen)	100,00 €
Küche	100,00 €
Sitzungssaal	80,00 €
Probe/Aufbau/Abbau/Dekoration pro Tag	25,00 €
Kosten für eventuelle fehlendes/kaputtes Geschirr (werden nach der Veranstaltung nach Zählung des Bestandes erhoben)	

** Aufbau frühestens 1 Tag vor der Veranstaltung und Abbau bis spätestens
12 Uhr am Folgetag der Veranstaltung*

2. Ausstattung / Zubehör

Tischdecken	pro Stück	5,00 €
Houssen	pro Stück	3,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Deuchelried
Kirchplatz 2, 88239 Wangen im Allgäu

Haus- und Benutzungsordnung

